

30.01.2019

**Beschlussvorlage Nr. 2019/018**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Einziehung einer Teilfläche der "Löxterstraße" in Neustadt a. Rbge., Stadtteil Stöckendrebber, nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	20.06.2019 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	15.07.2019 -							
Verwaltungsausschuss	22.07.2019 -							

**Beschlussvorschlag**

- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Absicht der Einziehung der Flurstücke 269/7, 270/17, 270/18, 270/19, Flur 3 der Straßenfläche Löxterstraße, Stadtteil Stöckendrebber gemäß § 8 Abs. 2 NStrG öffentlich bekannt zu geben.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 des NStrG vorgeschriebenen Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Einziehungsabsicht die endgültige Einziehung der Widmung bekannt zu machen, sofern nicht Anregungen und Bedenken eingegangen sind. Bei Vorliegen von Anregungen und Bedenken ist die Einziehung erneut den Gremien zur Beratung vorzulegen.

**Anlass und Ziele**

Im Zuge von Widmungsprüfungen wurde festgestellt, dass Teilstücke von Privatgrundstücken an der Löxterstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Ziel ist es, Widmungen von Straßen, Wegen und Plätzen, die keine Verkehrsbedeutung mehr besitzen oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles zur Beseitigung der Widmung vorliegen, einzuziehen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>keine</b>	
Haushaltsjahr: 2019		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

**Begründung**

Die in dem beigefügten Lageplan orange gekennzeichneten Flurstück 269/7, 270/17, 270/18, 270/19, Flur 3, Gemarkung Stöckendrebber, waren seinerzeit als Bestandteil der Löxterstraße (grün) gewidmet.

Im Jahre 1995 wurden die oben genannten Flurstücke des ehemals städtischen Grundstückes zur privaten Nutzung

an die Grundstückseigentümer der Löxterstraße 5 und 9 verkauft.

Die genannten Flächen sind inzwischen Hof- und Gartenanlagen, auf denen kein öffentlicher Verkehr mehr stattfindet.

Gemäß § 8 Abs. 1 NStrG soll der Straßenbaulastträger eine Einziehung von Straßen veranlassen, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr haben. Diese Regelung gilt auch für Straßenteilstücke. Für die Funktion der Straße sind die Teilflächen nicht erforderlich.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Widmung für die betreffenden Flurstücke einzuziehen.

Als Anlage ist ein Plan der einzuziehenden Flurstücke beigelegt und markiert.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Gut versorgt.

Wir sind auf den demographischen Wandel vorbereitet und passen Infrastrukturen an.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Flächen bereits seit Jahren als private Flächen genutzt werden und daher keine Unterhaltungsarbeiten mehr stattgefunden haben.

### **So geht es weiter**

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 22.07.2019 wird die Absicht der Einziehung der Flurstücke 269/7, 270/17, 270/18, 270/19, Flur 3, Gemarkung Stöckendrebber öffentlich bekanntgegeben. Sofern keine Bedenken gegen die Einziehung eingegangen sind, wird die endgültige Einziehung der Widmung bekanntgegeben.

Sachgebiet 660 - Straßenbau -

### **Anlage**

Öff. Lageplan Einziehung Teilstück Löxterstraße